

Ausgabe 2
November 2020
9,80 CHF

DIE

STIFTUNG

SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE

Das Klima im Blick

Was Stiftungen und NPO für den
blauen Planeten tun

Stimmungsbild

Das erste Schweizer
Stiftungsbarometer zeigt:
Stiftungen trotzen Corona

Strategiewechsel

Die Deza zieht sich aus der
Entwicklungszusammenarbeit
in Lateinamerika zurück

Starke Methode

Die Aufforstungstechnik von
Tony Rinaudo begründ
Millionen von Hektar Wüste

Enttäuschungen und Erfolge

Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

Zögerliche Umsetzung der Initiative Luginbühl

Die Rechtskommission des Ständerats (RK-S) hat am 3. September den Vorentwurf des Bundesgesetzes zur Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz stark gekürzt. Als Umsetzung der parlamentarischen Initiative Luginbühl wurde 2019 der Vorentwurf dieses Bundesgesetzes ausgearbeitet und in Vernehmlassung geschickt. Er enthielt acht Massnahmen für gezielte Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Stiftungen und NPO. In ihrer letzten Sitzung hat die RK-S entschieden, sechs der

Massnahmen ersatzlos zu streichen, unter anderem die Regelung über die angemessene Honorierung von Stiftungsräten und Vorständen. Diese sah vor, dass eine angemessene Honorierung nicht mehr zu Verweigerung oder Entzug der Steuerbefreiung führen darf. Die RK-S wird an einer ihrer nächsten Sitzungen über die definitive Textfassung entscheiden, die sie dann ihrem Rat vorlegt. Das Geschäft wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 behandelt (*mehr zum Thema auf www.die-stiftung.ch*). ☺

Stiftungen und die Aktienrechtsrevision

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament die bereinigte Vorlage zur Aktienrechtsrevision genehmigt. Die Änderungen haben auch Auswirkungen für Stiftungen. Einerseits wird die Bestimmung über die drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung unter Verweis auf die aktienrechtlichen Bestimmungen angepasst. Damit wird etwa die Pflicht zur Erstellung eines Liquiditätsplans im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit eingeführt. Die dort verankerten Pflichten treffen im Stiftungsrecht das oberste Stiftungsorgan und damit in aller Regel den Stiftungsrat. Viel weitreichender dürfte aber

die Bestimmung sein, wonach das oberste Stiftungsorgan jährlich den Gesamtbetrag der ausgerichteten Vergütungen der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben hat. Viele Steuerverwaltungen verweigern gemeinnützigen Stiftungen und NPO die Steuerbefreiung, wenn ein Honorar ausgerichtet wird. Auch dann, wenn dieses angemessen und marktkonform ist. Um die negativen Folgen dieser neuen Regelung abzuwenden, braucht es das Bundesgesetz über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz, das eine angemessene Honorierung als praktisches Bedürfnis zulässt (*siehe oben*). ☺

Covid-19-Verordnungen des Bundes

Die „Covid-19-Verordnung 3“ für Veranstalter von Versammlungen von Gesellschaften (Mitglieder- und Generalversammlungen) gelten nicht für das oberste Leitungsorgan und damit auch nicht für Stiftungsrats- oder Vorstandssitzungen. Diese müssen also wie statuarisch vorgesehen abgehalten werden. Massnahmen betreffend öffentlich zu-

gängliche Einrichtungen und Betrieben sowie Veranstaltungen werden in der „Covid-19-Verordnung besondere Lage“ geregelt. Sind Stiftungen oder NPO Veranstalter von Anlässen, haben sie sich an die dortigen Vorgaben zu halten und ein Schutzkonzept vorzulegen. Dabei sind aber auch die Vorgaben der jeweiligen Veranstaltungskantone zu beachten. ☺

Unter Dach und Fach: das Datenschutzgesetz

Nach drei Jahren Beratung haben die beiden Räte am 25. September den Schlussabstimmungstext entsprechend den Anträgen der Einigungskonferenz angenommen. Die letzten Uneinigigkeiten bestanden beim sogenannten Profiling. Als Profiling definiert das Gesetz die automatisierte Bearbeitung und Verwendung von Personendaten, um bestimmte persönliche Aspekte einer natürlichen Person zu bewerten. Der Ständerat schlug eine Abgrenzung zwischen „gewöhnlichem“ Profiling und jenem mit hohem Risiko für Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Person vor. Nachdem der Nationalrat während des Differenzbereinigerungsverfahrens dies

noch ablehnte, stimmte er der Vorlage am 24. September zu. Damit konnte der Totalabsturz der Vorlage verhindert werden. Nach Ablauf der Referendumsfrist beschliesst der Bundesrat über das Inkrafttreten. Eine im Entwurf des Bundesrats vorgesehene zweijährige Übergangsfrist für gewisse Tatbestände finden sich nicht mehr im Gesetz, wodurch Bestimmungen, abgesehen von gewissen Ausnahmen (Art. 69 bis 72 nDSG), nach Inkrafttreten sofort wirksam werden. Zwar wird das nicht vor 2022 erwartet, dennoch ist es angezeigt, dass Stiftungen und NPO sich möglichst rasch fundiert mit dem neuen Datenschutzrecht auseinandersetzen. ☺



© DUFOR Advokatur

Rechtsanwalt **Christoph Degen** ist Geschäftsführer von Pro Fonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz. Weiter ist er Dozent für steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Fribourg, Referent am Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel sowie Präsident, Stiftungsrats- beziehungsweise Vorstandsmitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.

Umsetzung des Covid-19-Rechts

Der Bundesrat hat am 18. September die umstrittene Botschaft zum „Covid-19-Geschäftsmietengesetz“ verabschiedet. Die Vorlage sieht vor, dass Mieter, die im Frühjahr 2020 von einer Schliessung oder starken Einschränkung des Mietobjekts betroffen waren, für diese Periode lediglich 40 Prozent des Mietzinses zu zahlen haben. Der Rest geht zu Lasten der Vermieterschaft. Gerät diese dadurch in eine Notlage, kann sie eine finanzielle Entschädigung beim Bund beantragen. Die Regelungen gelten auch

für Stiftungen und NPO. Die Rechtskommissionen des National- und Ständerats beraten im vierten Quartal 2020 über die Vorlage. Ebenfalls am 18. September hat der Bundesrat die Botschaft zum weniger umstrittenen Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz verabschiedet, das die Abwicklung von Krediten und Bürgschaften regeln soll und ursprünglich bis zum 25. September befristet war. Nun wurde die Verordnung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verlängert. Kredite können aber keine mehr beantragt werden. ☺

Praxisanpassung bei der Mehrwertsteuer

Per 1. Januar 2021 wird die Praxis der Mehrwertsteuerabteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung angepasst. Dies ist eine gute Nachricht für alle im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe tätigen Stiftungen und NPO. Denn: Künftig entfällt die Mehrwertsteuer auf Leistungen, die solche Stiftungen und NPO im In- oder Ausland erhalten und die sich auf ein konkretes Projekt im Ausland beziehen bzw. ein solches umfassen. Dabei müssen folgende vier Voraussetzungen erfüllt sein: Die auftraggebende Institution verfolgt einen gemeinnützigen Zweck

und ist steuerbefreit, die an die auftraggebende Institution erbrachte Leistung betrifft bzw. umfasst ein konkretes Projekt im Ausland und bezieht sich auf eine vordefinierte Region bzw. ein vordefiniertes Land, das Projekt entspricht der gesetzlichen Definition der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe, und das Projekt darf weder direkt noch indirekt den unternehmerischen Bereich des Stifters bzw. eines wiederkehrenden Geldgebers fördern oder unterstützen. Nicht schädlich sind Bekanntmachungsleistungen, die gegenüber dem Stifter bzw. dem Geldgeber erbracht werden. ☺



© DUFOR Advokatur

Rechtsanwalt **Sebastian Rieger** ist Mitglied der Geschäftsstelle von Pro Fonds, Bereich Recht und Finanzen. Darüber hinaus ist er Stiftungsrat und Geschäftsführer einer Stiftung und Berater diverser gemeinnütziger Organisationen.